

## **Mitteilung des Senats vom 21. Januar 2025**

### **Lehrkräftearbeitszeit und Arbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen im Land Bremen**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/856 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat grundsätzlich den Terminus „Arbeitszeit im Lehrerberuf“ innerhalb des Landes Bremen?

Die Arbeitszeit ist die Zeitspanne, in der die beschäftigte Person dem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Arbeitskraft zur Verfügung stellen muss. Im Lehrkräfteberuf sind in dieser Zeitspanne nicht nur der Unterricht durchzuführen, sondern alle Tätigkeiten, die eine Lehrkraft im Zusammenhang mit der Durchführung von Unterricht und der Erfüllung anderer beruflicher Aufgaben ausführt.

- a) Welche Rechtsnormen sind hierbei einschlägig?

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (BremLAAufG),

Präsenzzeitverordnung,

Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerfortbildungsverordnung),

Verordnung über die Festlegung und Zweckbestimmung verbindlicher Arbeitstage in den Ferien. Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule,

Verordnung über die Höhe der Unterrichtsverpflichtung bei stufenübergreifendem Einsatz,

Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung),

Richtlinien und Orientierungsrahmen zur Regelung der Arbeitsbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte,

Einigungsstellenbeschluss E 7/2008, der die Präsenzzeitverordnung und die Fortbildungsverordnung modifiziert,

Allgemeine beamten- und tarifrechtliche Regelungen (zum Beispiel Bremisches Beamtengesetz [BremBG], Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L], Bremische Arbeitszeitverordnung [BremAZVO], Bremische Urlaubsverordnung [BremUrlVO], Grundsätze über die gleitende Arbeitszeit).

- b) Welchen unterschiedlichen Tätigkeiten gehen Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Bremen besagter Definition folgend regelmäßig und in welchem zeitlichen Umfang nach?

Die Aufgaben von Lehrkräften sind in § 2 Lehrerdienstordnung definiert. Neben Unterricht zählen hierzu Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung von Schüler:innen, die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen für die Schüler:innen zuständigen Personen innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Fachleuten und Einrichtungen außerhalb der Schule, die Mitarbeit an der Schulentwicklung und die Schulorganisation, welche die Tätigkeit zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens, einschließlich einzelner Tätigkeit der Leitung der Schule umfasst.

Die Tätigkeiten, denen die Lehrkräfte im Land Bremen regelmäßig außerhalb der Unterrichtstätigkeit nachgehen, sind zeitlich bisher nicht festgelegt und werden nicht erfasst. Es liegt jedoch nahe, dass die Tätigkeiten von Lehrkräften im Land Bremen nicht stark von den Tätigkeiten von Lehrkräften in anderen Bundesländern abweichen und daher die dort durchgeführten Studien für detaillierte Ergebnisse herangezogen werden können. Hierbei sind insbesondere die Studien aus Sachsen „Arbeitszeit und Arbeitsbelastung sächsischer Lehrkräfte 2022“ von Mußmann und Hardwig, und Baden-Württemberg „Arbeitszeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen im Fokus“ der Universität Mannheim aus dem Jahr 2023 und auch die Expertise von Mußmann und Rackles im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung aus 2024 hilfreich.

- c) Inwiefern gibt es aus Sicht des Senats Bedarf diese Definition von Lehrerarbeitszeit zu spezifizieren, und in welcher Gestalt soll dies gegebenenfalls geschehen?

Vor der Einführung einer systematischen Arbeitszeiterfassung müssen zumindest grundlegende Tätigkeitsbereiche erfasst werden, damit eine Einigkeit und Klarheit darüber besteht, welche Tätigkeiten zu erfassen sind.

2. Welchen aktuellen Sachstand kann der Senat im Zusammenhang mit dem in Aussicht gestellten Projekt „Lehrkräftearbeitszeit“ (vergleiche Drucksache 21/289) vermelden?

Es gibt derzeit keinen grundsätzlich neuen Sachstand. Es handelt sich um eine komplexe Herausforderung, die auf vielfältigen Gebieten intensiv und umfassend vorbereitet werden muss.

- a) Welches grundlegende Ziel soll im Rahmen des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ nach Willen des Senats erreicht werden?

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist, eine gute Vorbereitung für die Einführung der Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte im Land Bremen sicherzustellen. Es soll eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden, die sowohl rechtlich als auch technisch alle Vorgaben erfüllt. Durch die Kooperation mit der länderübergreifenden Arbeitsgruppe sollen möglichst viele Erfahrungen in die Erarbeitung der Lösung hineinfließen. Aus Perspektive des Senats ist es vor allem auch wichtig, hier im Verbund der Länder zu agieren. Fragen von Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung können mit Sicherheit Einfluss auf die Mobilität von Lehrkräften haben, deshalb ist es vor allem für die kleineren Länder wichtig ein weitgehend abgestimmtes Vorgehen zu erreichen.

- b) Wann wurde die Arbeit am Projekt „Lehrkräftearbeitszeit“ effektiv aufgenommen, und wann soll dieses mit entsprechenden Ergebnissen nach Willen des Senats zum Abschluss gebracht werden?

Die Arbeit im Projekt „Lehrkräftearbeitszeit“ läuft seit Februar 2024 in anlassbezogenen Treffen. Ein genaues Ende ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, da hier auch Faktoren, wie der Beschluss von Bundesgesetzen oder die notwendigen Abstimmungen in der Kultusministerkonferenz, die mindestens hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung außerhalb des Einflussbereichs der Projektgruppe liegen, mit einfließen.

- c) Inwiefern wurde vorab ein klar strukturierter Plan zur Durchführung des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ erstellt, wer hat an dessen

Erarbeitung mitgewirkt, und welche Schritte und zeitlichen Abfolgen sieht dieser Plan im Detail vor?

Wie in Antwort zu Frage 2a dargelegt, soll das Projekt zunächst vor allem dazu dienen, die in Verbindung mit der Frage der Arbeitszeiterfassung stehenden, vielfältigen und komplexen inhaltlichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen zu fokussieren. Die zweite wichtige Aufgabe des Projektes ist es, bereits zu einem frühen Zeitpunkt alle wichtigen Stakeholder, wie die beiden Stadtgemeinden als Dienstherren und die Interessenvertretungen, in die notwendigen Vorarbeiten einzubeziehen.

- d) Welche einzelnen Schulen in Bremen und Bremerhaven sind an der Durchführung des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ in welcher Gestalt beteiligt?

Das Projekt befindet sich noch in der Abstimmung zum weiteren Vorgehen (siehe unter Ziffer c)). Daher sind noch keine Schulen beteiligt.

- e) Welche einzelnen behördlichen und außerbehördlichen Akteure, wie etwa Vertreter der tangierten wissenschaftlichen Fachdisziplinen, sind zudem an der Durchführung des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ mit welcher Aufgabe beteiligt?

Vonseiten der Senatorin für Kinder und Bildung sind das Rechtsreferat, das Referat Lehrerpersonalmanagement und die für die Schulaufsicht der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zuständigen Referate eingebunden. Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven ist ebenfalls beteiligt. Die Arbeitsgruppe antizipiert auch die aktuelle Forschungslage und nimmt an entsprechenden Austauschen und Veranstaltungen teil. Eine dauerhafte beziehungsweise institutionalisierte Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise in das Projekt ist bisher noch nicht erfolgt.

- f) An welcher Stelle und mit welcher Rolle sind die gewählten Interessenvertreter der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven in die Durchführung des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ eingebunden?

Die Interessenvertretungen sind wichtige Akteure im Projekt und sind im Rahmen des Bremischen Personalvertretungsrechts eingebunden.

- g) Inwiefern beabsichtigt der Senat die staatliche Deputation für Kinder und Bildung über etwaige Ergebnisse des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ fortan regelmäßig zu unterrichten?

Der Senat wird der Deputation selbstverständlich über die Ergebnisse berichten.

3. Welche Ergebnisse hat die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Lehrkräftearbeitszeiterfassung (vergleiche Drucksache 21/289) nach Kenntnis des Senats bisher gezeitigt?

Die länderübergreifende Arbeitsgruppe dient im Wesentlichen dem Austausch. Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.

- a) Welches grundsätzliche Ziel soll im Rahmen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Lehrkräftearbeitszeiterfassung nach Kenntnis des Senats erreicht werden?

Die länderübergreifende Arbeitsgruppe wurde initiiert, um die Auswirkungen des Bundesarbeitsgerichts-Beschlusses vom 13. September 2022 zu diskutieren, und sich gegenseitig über die Entwicklung in den jeweiligen Bundesländern zu informieren.

- b) Wann hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen, wie oft hat diese seither nach Kenntnis des Senats getagt und viele weitere Termine stehen bereits fest?

Die Arbeitsgruppe hat am 11. Januar 2023 ihren Austausch begonnen. Es folgten zwei weitere Termine im April 2023 und im August 2023. Nachdem der Personalrat Schulen mit einem Initiativantrag das Ergebnis bereits feststellen wollte, wurde entschieden zunächst das Ergebnis des Verfahrens abzuwarten. Auf der Verwaltungsebene wurde allerdings weiterhin an den grundlegenden Fragestellungen gearbeitet.

- c) Wann soll die besagte länderübergreifende Arbeitsgruppe mit entsprechenden Ergebnissen nach Kenntnis des Senats zum Abschluss gebracht werden?

Die länderübergreifende Arbeitsgruppe dient vor allem dem Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Ländern.

- d) Welche Bundesländer sind neben Bremen an der Arbeitsgruppe beteiligt, und wem fällt hierbei die Federführung zu?

Die länderübergreifende Arbeitsgruppe ist vom Freistaat Sachsen initiiert worden. Alle Bundesländer sind eingeladen, sich am Austausch zu beteiligen.

- e) Durch wen wird das Bundesland Bremen in der Regel in besagter Arbeitsgruppe vertreten?

Das Land Bremen wird durch den Leiter des Referats Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung und Aufsicht – Allgemeinbildende Schule sowie die Leiterin des Referats Juristische Dienstleistung vertreten.

- f) Inwiefern erhält die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Lehrkräftearbeitszeiterfassung regelmäßig externe Beratung durch Experten der entsprechenden Wissenschaftszweige?

Die länderübergreifende Arbeitsgruppe dient dem Austausch und der Information über die jeweilige Entwicklung im Bundesland.

- g) Inwiefern sind die gewählten Interessenvertreter der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven in die Arbeit der länderübergreifenden Arbeitsgruppe eingebunden?

Siehe Antwort zu f).

- h) Welche Interdependenzen bestehen zwischen besagter Arbeitsgruppe und dem Bremer Projekt „Lehrkräftearbeitszeit“?

In der länderübergreifenden Arbeitsgruppe wird über den hiesigen Sachstand berichtet.

4. Welcher aktuelle Verfahrensstand ist dem Senat im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung geplanten Verabschiedung eines Bundesgesetzes zur Regelung der Arbeitszeiterfassung bekannt?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im März 2023 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften vorgelegt.

- a) Welchen Einfluss hat das von der Bundesregierung betriebene Gesetzgebungsverfahren zur Regelung der Arbeitszeiterfassung auf den Fortgang des Projekts „Lehrkräftearbeitszeit“ im Land Bremen?

Das Projekt wird unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene durchgeführt.

- b) Inwiefern sieht der Senat in Anbetracht der Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Arbeitszeiterfassung die dringende Notwendigkeit, auch losgelöst vom zeitnahen Fortgang der Gesetzgebung auf Bundesebene, zu entsprechenden Regelungen der Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte innerhalb des Bundeslandes Bremen zu gelangen?

Die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung besteht. Insofern wird das Projekt für die Umsetzung dieser Verpflichtung sorgen.

5. Wie steht der Senat dem Ansinnen gegenüber eine sogenannte Bereichsausnahme von einer vollständigen Arbeitszeiterfassung für den Lehrerberuf zu erwirken?

Die Kultusministerkonferenz ist mit diesem Wunsch an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetreten. Im Moment ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Bereichsausnahme in das Arbeitszeitgesetz aufgenommen werden wird.